



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gegenstand der AGB

(1) Die EuraTel GmbH – Telekommunikation in Intelligenten Netzen –, im folgenden EuraTel genannt, erbringt Dienstleistungen im Form von Beratung, Umsetzung und Betreuung bei der Realisierung von Telekommunikationsdiensten. Diese Leistungen werden in Übereinstimmung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und ausschließlich nach den Bedingungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Abweichende AGB des Auftraggebers gelten nicht.

(2) Bestandteil des Vertrages über die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen zwischen EuraTel und dem Auftraggeber sind neben den AGB die Preislisten von EuraTel in der jeweils gültigen Fassung, der jeweilige Dienstleistungsvertrag sowie der Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des Verbandes „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.“. Änderungen der AGB, der Preislisten und des Dienstleistungsvertrages werden den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.

### 2. Leistungsumfang

(1) EuraTel verpflichtet sich zur fristgerechten Erbringung der vertraglich festgelegten Leistungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Diese Leistungen umfassen die betriebsfähige Bereitstellung der im Dienstleistungsvertrag beauftragten Leistung, die Zugangsvermittlung zu den Telekommunikationsangeboten des Auftraggebers sowie deren Abrechnung gegenüber dem Nutzer. EuraTel ist nicht selbst Anbieter eines Mehrwertdienstes und stellt diese auch nicht als eigene oder fremde Inhalte bereit.

(2) EuraTel ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

(3) Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag und eine schriftliche Auftragsbestätigung durch EuraTel zustande. Leistungstermine und Fristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch EuraTel. Sie gelten nur unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber seine für die Leistungserbringung relevanten Pflichten rechtzeitig erfüllt hat. EuraTel behält sich vor, die Annahme eines Auftrages ohne Angabe weiterer Gründe abzulehnen.

(4) EuraTel ist berechtigt, die der beauftragten Leistung zugrunde liegenden technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, sofern dies zu einer Verbesserung der beauftragten Leistung führt und die Erbringung der Leistung nicht beeinträchtigt.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist für die Inhalte, die im Rahmen des Vertrages mit EuraTel bereit gehalten werden, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Der Auftraggeber darf insbesondere keine rechtswidrigen Inhalte (z.B. sittenwidrige und strafbare Angebote) über die Telekommunikationsdienste von EuraTel bereit stellen oder bewerben.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. Dies meint insbesondere die Unterlassung unerwünschter Werbung per E-Mail, Telefax oder SMS (SPAM) sowie die Unterlassung von Werbung für eigene oder fremde Dienste auf den Audiotextsystemen anderer Anbieter (Abwerbung). Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Schutz des Persönlichkeitsrechtes zu beachten.

(3) Vor der Nutzung der von EuraTel zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienste hat sich der Auftraggeber hinsichtlich der Art der Nutzung Rechtsrat einzuholen. EuraTel kann das Nutzungskonzept des Auftraggebers und dessen Einhaltung nicht prüfen. Bei gesicherter Kenntnis über eine gesetz- und vertragswidrige Nutzung der von EuraTel bereitgestellten Dienste ist EuraTel verpflichtet und berechtigt, durch das Ergreifen angemessener Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

(4) Insbesondere wird EuraTel den Auftraggeber im Falle eines rechts- und vertragswidrigen Verhaltens abmahnen und eine Frist zur Abhilfe des gerügten Verhaltens setzen. Wird innerhalb der Frist keine Abhilfe geleistet oder erhält EuraTel Kenntnis von weiteren Verstößen, ist EuraTel berechtigt, das Vertragsverhältnis und die bereitgestellten Dienste außerordentlich und fristlos zu kündigen.

(5) Der Auftraggeber stellt EuraTel von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer gesetz- oder vertragswidrigen Nutzung der bereitgestellten Dienste ergeben. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt EuraTel vorbehalten. Insbesondere behält sich EuraTel vor, für die Verfolgung des Missbrauchs eine Bearbeitungs-Pauschale in Höhe von 20,00 Euro je Endkunden-Beschwerde in Rechnung zu stellen. EuraTel ist berechtigt, diese Kosten bzw. Pauschalen gegen Zahlungsansprüche des Auftraggebers gegen EuraTel aufzurechnen.

(6) Der Auftraggeber wird gegenüber den Nutzern im Rahmen der Bewerbung und Gestaltung eines Dienstes klarstellen, dass es sich bei den angebotenen Inhalten um eigene Inhalte des Auftraggebers handelt. Da sich die Leistungen von EuraTel auf die Zugangsvermittlung und die Erbringung technischer Dienstleistungen beschränken, trägt EuraTel keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Dienste seiner Kunden oder deren Unteranbieter.

(7) Der Auftraggeber ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus den Preislisten oder angenommenen schriftlichen Angeboten von EuraTel ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für monatlich fällig werdende Rechnungsbeträge EuraTel eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten für Rückverfolgung einer zurückerhaltenen Lastschrift werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Einmalige Beträge werden mit Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

(8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, von EuraTel erhaltene Zugangsdaten geheim zu halten und bei Verlust umgehend ändern zu lassen. Für anderenfalls entstehende Schäden haftet der Auftraggeber. Von EuraTel bereitgestellte technische Spezifikationen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von EuraTel an Dritte weitergegeben werden.

(9) Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, eine Änderung seiner Firma, seiner Rechtsform oder seiner Anschrift unverzüglich bei EuraTel anzuzeigen. EuraTel ist berechtigt und verpflichtet, Nutzern auf Anfrage die landungsfähige Anschrift des Auftraggebers mitzuteilen.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sein Unternehmen oder sein Vermögen oder die Ablehnung desselben mangels Masse unverzüglich gegenüber EuraTel anzuzeigen. EuraTel ist in diesem Fall berechtigt, die Bereitstellung weiterer entgeltpflichtiger Leistungen einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos und außerordentlich zu kündigen.

#### **4. Abrechnung von Anbietervergütungen**

(1) Bei der Nutzung bestimmter Telekommunikationsdienste (Premium Rate Servicenummern, MABEZ-Dienste, Premium SMS u.a.) steht dem Auftraggeber eine Anbietervergütung nach dem generierten und vom Anrufer bezahlten Volumen und der jeweils gültigen Preisliste zu. Ein Anspruch auf Auszahlung einer Anbietervergütung an den Auftraggeber besteht nur dann, wenn er durch den Eingang einer entsprechenden Zahlung durch den inkassierenden Netzbetreiber bei EuraTel gedeckt ist, hinsichtlich der Auszahlungen keine Einwendungen erhoben wurden und Rückbelastungen ausgeschlossen sind. Die Entgelte für die Nutzung von Mehrwertdiensten werden dem Nutzer grundsätzlich von seinem

Teilnehmernetzbetreiber in Rechnung gestellt, Grundlage für die Auszahlung einer Anbietervergütung ist darum grundsätzlich die Zahlung des Rechnungsbetrages an den Netzbetreiber oder ein von diesem beauftragtes Inkasso-Unternehmen.

(2) Die Abrechnung der Anbietervergütung erfolgt monatlich über den Erfassungszeitraum eines Kalendermonats. Die Fristen für die Auszahlung der Anbietervergütung regelt der jeweilige Dienstleistungsvertrag. Bis zur endgültigen Begleichung der Rechnung durch den Anrufer übernimmt EuraTel eine Zwischfinanzierungsfunktion. Bis zu diesem Zeitpunkt erstellte Abrechnungen haben ausschließlich vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber trägt das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstige Gründe, wie insbesondere betrügerische Tätigkeit, beruht. Für den Fall dass eine Gebührenforderung gegen den Anrufer nicht durchsetzbar ist oder der Netzbetreiber die Auszahlung aus einem der oben genannten Gründe nachweislich verweigert, haftet der Auftraggeber gegenüber EuraTel in Höhe des Netto-Endkundenentgeltes abzüglich der Anbietervergütung, die dem Auftraggeber aufgrund des generierten Volumens zugestanden hätte.

(3) Zur Deckung des Forderungsausfallrisikos ist EuraTel berechtigt, den Auftraggeber zunächst eine Abschlagszahlung auf die Anbietervergütung auszuführen und zur Verrechnung mit eventuellen Rückbelastungen einen Sicherheitseinbehalt einzubehalten. Der Sicherheitseinbehalt wird unverzüglich nach Vorliegen der Inkassodaten durch den inkassierenden Netzbetreiber mit den tatsächlichen Rückforderungen verrechnet.

(4) EuraTel behält sich vor, bei Unregelmäßigkeit in der Abrechnung der erbrachten Leistungen (z.B. ungewöhnlich hohes Volumen von einer einzigen A-Teilnehmernummer, ungewöhnlich lange Anrufblöcke) den Sicherheitseinbehalt entsprechend anzupassen oder das fragliche Volumen bis zur endgültigen Begleichung der Rechnung durch den Anrufer von der Ausschüttung zurückzuhalten. EuraTel ist berechtigt, die Auszahlung der Anbietervergütung ganz oder teilweise zu sperren, wenn ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Auftraggeber anhängig ist oder der hinreichende Tatverdacht einer Straftat besteht. Der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag wird treuhänderisch verwaltet und nach Abschluss des Ermittlungs- oder Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch an den Auftraggeber ausgezahlt.

(5) Macht ein Netzbetreiber hinsichtlich der dem Auftraggeber aufgrund des generierten Volumens zustehenden Anbietervergütung Einwände geltend und verweigert nachweislich die Auszahlung, kann sich EuraTel von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber dadurch befreien, dass EuraTel dem Auftraggeber die Ansprüche, die der Auftraggeber

gegen EuraTel hat, an den jeweiligen Netzbetreiber abtritt.

## **5. Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Erbringung der Leistung (z.B. Schaltung einer Rufnummer) und läuft auf unbestimmte Zeit, soweit nicht anders vereinbart.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Davon unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner wesentliche Bestimmungen und Regelungen des Vertrages nicht einhält und nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist ab schriftlicher Abmahnung dafür sorgt, daß die beanstandeten Umstände vertragsgemäß eingehalten werden.

(3) Kommt der Auftraggeber für zwei Monate mit den Zahlungen seiner Rechnungsbeträge in Verzug oder wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, kann EuraTel das Vertragsverhältnis ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Wird das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber gekündigt, bevor eine Leistung erbracht oder eine Rufnummer zugeteilt wurde, so werden bis dahin angefallene Aufwendungen wie beispielsweise Bereitstellungsgebühren dennoch berechnet.

## **6. Nutzung durch Unteranbieter**

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die vertraglichen Verpflichtungen auch dann eingehalten werden, wenn er Leistungen von EuraTel für Unteranbieter zur Verfügung stellt. Alleiniger Vertragspartner von EuraTel ist der Auftraggeber, dieser hat alle Kosten zu tragen, die durch die von ihm zugelassene Inanspruchnahme der Serviceleistungen von EuraTel durch Unteranbieter entstehen.

## **7. Datenschutz und Leistungsnachweise**

(1) EuraTel wird für den Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweiligen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Regelungen des TKG und BDSG, beachten. EuraTel ist berechtigt und verpflichtet, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Verbindungsdaten von Nutzern an Ermittlungsbehörden oder den Nutzer selbst herauszugeben.

(2) EuraTel liefert den Auftraggeber im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Statistiken über eingehende und ausgehende Verbindungen. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern anonymisiert. EuraTel ist nur solange zur Bereithaltung von Leistungsnachweisen verpflichtet, wie dies von der jeweiligen Gesetzgebung vorgeschrieben ist (derzeit 80 Tage).

## **8. Gewährleistung und Störungsbeseitigung**

(1) EuraTel stellt die technischen Systeme und ihre Dienstleistungen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Leistungen von EuraTel nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetzbetreiber und der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. EuraTel übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege. Sofern ein Netzbetreiber eine Schlechtleistung erbracht hat und EuraTel ihm gegenüber Schadenersatzansprüche geltend machen kann, ist EuraTel berechtigt, in Erfüllung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen EuraTel die Ansprüche gegen den Netzbetreiber abzutreten.

(2) EuraTel gewährleistet die Erreichbarkeit für ankommende Anrufe nur im Rahmen der Planauslastung und haftet nicht für z.B. entgangenen Gewinn aufgrund zeitweiser Überlastungen der Leitungen zu Spitzenzeiten. In Fällen höherer Gewalt haftet kein Vertragspartner für ganz oder teilweise Nichteinhaltung, Verzögerung oder Minderung von Leistungen oder Verpflichtungen des Vertrages.

(3) Von EuraTel zugesicherte Termine, Eigenschaften und Leistungsmerkmale bedürfen zu Ihrer Anerkennung der Schriftform. Ansprüche auf Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen, wenn EuraTel eine Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktages beseitigt hat. Voraussetzung für die Störungsbeseitigung ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in zumutbarem Umfang erfüllt. Sofern EuraTel die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen zu vertreten hat, steht den Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

## **9. Schlussbestimmungen**

Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Leipzig.

Leipzig, den 01. Februar 2006